



Jugendordnung  
der  
Deutschen  
Tischfußball-Jugend  
DTFJ

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.10.2020 in Darmstadt



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
§ 1 Name .....	3
§ 2 Grundsätze .....	3
§ 3 Aufgaben .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Vollversammlung .....	4
§ 7 Vorstand.....	5
§ 8 Ausschüsse und Projektgruppen.....	7
§ 9 Kassenprüfung .....	7
§ 10 Änderung der Jugendordnung .....	7



## § 1 Name

- Die Deutsche Tischfußball-Jugend (DTFJ) ist die Jugendorganisation des Deutschen Tischfußballbund e. V. (DTFB e.V.).

## § 2 Grundsätze

1. Die Deutsche Tischfußball-Jugend (DTFJ) bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Deutsche Tischfußball-Jugend (DTFJ) ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
3. Die Deutsche Tischfußball-Jugend (DTFJ) führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr im Haushaltsplan des Deutschen Tischfußball Bund e.V. zur Verfügung stehenden und selbst erwirtschafteten Mittel.

## § 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Deutschen Tischfußball-Jugend (DTFJ) sind:

1. Förderung und Pflege des Sports.
2. Vertretung der Jugend gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie in allen gesellschaftlichen Bereichen.
3. Der Deutschen Tischfußball-Jugend (DTFJ) obliegen insbesondere folgende Kernaufgaben:
  - a. die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren sowie Informationsveranstaltungen
  - b. die Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
  - c. Planung und Durchführung von Bundesligaspieltagen und Deutschen Meisterschaften der Junioren
  - d. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - e. die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Präventionsmaßnahmen
  - f. die Öffentlichkeitsarbeit
  - g. Interessenvertretung der sportlichen Jugendarbeit.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Deutschen Tischfußball-Jugend (DTFJ) gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Sportvereine an, die ordentliche Mitglieder des Deutschen Tischfußball Bund e.V. sind, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter dieser Vereine. Die Mitglieder werden durch den im § 6 festgelegten Personenkreis vertreten.
2. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Tischfußball-Jugend (DTFJ) beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im Deutschen Tischfußballbund e.V.

## § 5 Organe

1. Organe der Deutschen Tischfußball-Jugend (DTFJ) sind
  - a. die Vollversammlung,
  - b. der Vorstand.
2. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist schriftliche Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich zusammen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschriften sind der oder dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

## § 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus:
  - a. den Jugendvertretern der Verbände,
  - b. den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Eine Vertretung der Jugendvertreter der Verbände ist zulässig.
3. Das Stimmrecht wird wie folgt wahrgenommen:
  - a. Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 100 ihrer jugendlichen Mitglieder in der Deutschen Tischfußball-Jugend (DTFJ) eine Stimme.
  - b. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.



4. Die Vollversammlung findet alle zwei Jahre statt.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der unter den Punkten 3.1 und 3.2 genannten Mitglieder dies beantragen. Eine Vollversammlung kann auch online stattfinden.
6. Der Termin der Vollversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher durch Einladung per E-Mail bekannt zu geben.
7. Der Vollversammlung obliegen u. a.
  - a. Entgegennahme der Berichte,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter.
8. Anträge zur Vollversammlung können die Organe der Deutsche Tischfußball-Jugend (DTFJ) stellen.
9. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung beim Vorsitzenden der Deutsche Tischfußball-Jugend (DTFJ) einzureichen.
10. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
11. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
12. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
13. Die Entscheidungen der Vollversammlung werden, soweit in der Jugendordnung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
14. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn das mindestens ein Delegierter geheime Abstimmung verlangt.

## § 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden,
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c. der/die Geschäftsführer\*in.



2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a. der/dem Verantwortlichen für Kommunikation,
  - b. der/dem Verantwortlichen für die Junioren-Nationalmannschaften,
  - c. der/dem Verantwortlichen für die Talentförderung,
  - d. der/dem Verantwortlichen für den Jugendsport und
  - e. der/dem Vertreter\*in der Junior\*innen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers.
4. Vorstandsämter können in Personalunion ausgeübt werden, allerdings hat der Inhaber mehrerer Ämter nur eine Stimme.
5. Die/der Vorsitzende vertritt die Deutsche Tischfußball-Jugend (DTFJ) im Innen- und Außenverhältnis. Bei ihrer/seiner Verhinderung vertritt sie/ihn die/der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des Deutschen Tischfußball Bund e.V. gemäß § 14 Abs. 1 seiner Satzung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch eine/n Vertreter\*in einsetzen.
8. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben der Sportjugend im Sinne der Jugendordnung, führt Beschlüsse der übergeordneten Organe aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
9. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal im Jahr.
10. Einladungen zu Sitzungen sind per E-Mail mit Tagesordnung zwei Wochen vorher zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung nachgereicht werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der die Sitzung leitenden Person.



## § 8 Ausschüsse und Projektgruppen

1. Für einzelne Arbeitsbereiche und Projekte kann der Vorstand Ausschüsse und Projektgruppen berufen.
2. Sie werden von der/dem jeweiligen Verantwortlichen vorgeschlagen, die/der auch den Vorsitz übernimmt, und vom Vorstand bestimmt bzw. eingesetzt. Sie werden mit einem dem Arbeitsauftrag angepassten Zeitplan und angemessenen Finanzmitteln ausgestattet.
3. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand regelmäßig.

## § 9 Kassenprüfung

- Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Der Ersatzprüfer wird tätig, falls einer der Prüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Den Prüfern obliegt mindestens einmal jährlich die Prüfung des Rechnungswesens der Deutschen Tischfußball Jugend. Eine Prüfung des Rechnungswesens ist jederzeit möglich.

## § 10 Änderung der Jugendordnung

- Eine Änderung der Jugendordnung ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Vollversammlung möglich.